

Gemeinde Oberengstringen - Polizeiverordnung

Neue PVO Oberengstringen	Aktuelle PVO Oberengstringen	Kommentar
<p>I. Allgemeine Bestimmungen</p>	<p>I. Allgemeine Bestimmungen</p>	
<p>Art. 1 Zweck</p> <p>¹ Diese Verordnung regelt die kommunalpolizeilichen Aufgaben sowie den Vollzug des übergeordneten Polizeirechts in der Gemeinde Oberengstringen.</p> <p>² Sie bezweckt die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie den Schutz von Personen, Tieren, Umwelt und Eigentum gegen Schädigungen und Gefahren jeder Art.</p> <p>³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des übergeordneten Rechts</p>	<p>Art. 1 Zweck</p> <p>Diese Verordnung dient der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf dem Gebiet der Gemeinde Oberengstringen.</p> <p>Sie ergänzt die Polizeigesetzgebungen von Bund und Kanton.</p>	
<p>Art. 2 Vollzug</p> <p>¹ Der Gemeinderat vollzieht diese Verordnung. Er kann Ausführungsbestimmungen erlassen.</p> <p>² Die kriminalpolizeilichen Aufgaben sind der Kantonspolizei vorbehalten.</p>	<p>Art. 2 Polizeiorgane</p> <p>Die gemeindepolizeilichen Aufgaben werden durch den Gemeinderat und die von ihm bezeichneten Organe ausgeübt.</p> <p>Die kriminalpolizeilichen Aufgaben sind der Kantonspolizei vorbehalten.</p>	<p>Art. 2, Ziff 1: Präzisierende Ergänzung „Ausführungsbestimmungen“</p>

<p>Art. 3 Zuständigkeiten bei Bewilligungen</p> <p>¹ Für die Erteilung von Bewilligungen im Sinne dieser Verordnung ist der Gemeinderat zuständig.</p> <p>² Der Gemeinderat kann die Kompetenz zur Erteilung von Bewilligungen einem Mitglied aus seinem Kreise (Ressortvorsteher) übertragen.</p>		<p>Präzisierende Ergänzung „Regelung der Kompetenz-Übertragung“</p>
<p>Art. 4 Ausnahmbewilligungen</p> <p>Der Gemeinderat ist ermächtigt, Ausnahmbewilligungen zu erteilen.</p>		<p>Präzisierende Ergänzung „Ermächtigung zur Erteilung von Ausnahmbewilligungen“</p>
<p>Art. 5 Anordnungen und Vorladungen</p> <p>¹ Jede Person ist verpflichtet, polizeiliche und behördliche Anordnungen, die innerhalb der gesetzlichen Befugnisse liegen, zu befolgen.</p> <p>² Vorladungen der Polizei und der Verwaltungsbehörden ist Folge zu leisten.</p>	<p>Art. 3 Polizeiliche Anordnungen und Vorladungen</p> <p>Jedermann ist verpflichtet, polizeilichen Anordnungen und Vorladungen Folge zu leisten.</p>	
<p>Art. 6 Störungen der Dienstausbübung</p> <p>Jede Störung der Dienstausbübung ist verboten. Dies gilt insbesondere auch für die unbefugte Einmischung Dritter in die Dienstausbübung der Polizei- und Verwaltungsorgane.</p>	<p>Art. 4 Störung der polizeilichen Arbeit</p> <p>Jede Störung der polizeilichen Tätigkeit ist verboten. Das gilt insbesondere auch für die unbefugte Einmischung Dritter in die Dienstausbübung der Polizeiorgane.</p>	
	<p>Art. 5 Identitätsnachweis</p> <p>Jedermann ist verpflichtet, den Polizeiorganen auf</p>	<p>Entfällt da in § 21 Polizeigesetz (PolG) abschliessend geregelt.</p>

	Verlangen die Personalien anzugeben, Ausweise vorzulegen oder auf andere Weise seine Identität feststellen zu lassen.	
Art. 7 Hilfeleistung Jede Person ist verpflichtet, den Polizei- und Verwaltungsorganen bei der Ausübung ihrer dienstlichen Pflichten auf Verlangen und im Rahmen des Zumutbaren Hilfe zu leisten.		Hilfeleistung definiert
Art. 8 Ausweispflicht der Verwaltungsorgane ¹ Verwaltungsorgane, welche in der Ausübung ihrer Vollzugsaufgaben Eigentum und Rechte Dritter in Anspruch nehmen müssen, haben sich auf Verlangen der Betroffenen mit einem Dienst- oder zumindest Personalausweis auszuweisen. ² Für Angehörige der Polizei gelten die Bestimmungen des Polizeigesetzes.	Art. 6 Ausweispflicht der Polizeiorgane Wer polizeilich angehalten wird, ist berechtigt, von Polizeiorganen in Uniform die Nennung des Namens und von solchen in Zivilkleidung Einsicht in den Dienstaussweis zu verlangen.	Präzisierung
Art. 9 Beschwerden ¹ Beschwerden gegen Verwaltungsorgane, deren Anordnungen und Handlungen sind schriftlich beim Gemeinderat einzureichen. Der Beschwerde kommt keine aufschiebende Wirkung zu. ² Beschwerden gegen Polizeiangehörige sind an das Polizeikommando zu richten.	Art. 7 Beschwerden Beschwerden über Polizeiorgane der Gemeinde und deren Anordnungen sind schriftlich dem Polizeivorstand einzureichen.	Beschwert sich jemand über die Handlungsweise eines Angehörigen der Kantonspolizei, so ist der Gemeinderat nicht zur Beschwerdeantwort zuständig, da er keine Weisungsbefugnis gegenüber dem / der Polizeiangehörigen verfügt.
	II. Einwohnerkontrolle	Kapitel II Einwohnerkontrolle (Art. 8.-20.) entfallen. Die Regelungen dazu sind abschliessend im Gesetz

		über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERG; LS 142.1) bzw. im PolG betreffend Hotelbulletin festgehalten.
	<p>Art. 8 Persönliche Meldepflicht</p> <p>Wer sich in der Gemeinde niederlässt oder eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt, hat sich innert 8 Tagen nach dem Zuzug bei der Einwohnerkontrolle zu melden.</p>	
	<p>Art. 9 Beschränkte persönliche Meldepflicht</p> <p>Wer ohne eine Erwerbstätigkeit auszuüben bei Verwandten oder Bekannten zu Besuch weilt oder sich in Gaststätten aufhält, ist von der persönlichen Meldepflicht befreit, sofern sein Aufenthalt nicht länger als 3 Monate dauert. Bei längerem Aufenthalt hat die Anmeldung innert 8 Tagen nach Ablauf der dreimonatigen Frist zu erfolgen.</p>	
	<p>Art. 10 Hinterlegung von Ausweisen</p> <p>Bei der Anmeldung sind die Ausweise über die Heimat und Zivilstandsverhältnisse zu hinterlegen. Eigene Ausweise haben zu hinterlegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Kinder von Einwohnern, die nicht Gemeindebürger sind, zu Beginn des Jahres, in dem sie 20 Jahre alt werden b) Unmündige Kinder geschiedener oder unverheirateter Eltern c) Unmündige Kinder von Witwen nach der Wiederverheiratung der Mutter 	

	d) Pflegekinder	
	<p>Art. 11 Erneuerung von Ausweisen</p> <p>Hinterlegte Ausweise, deren Gültigkeit beschränkt ist, sind vor Ablauf zu erneuern oder durch neue zu ersetzen.</p> <p>Bei Änderung des Namens, des Bürgerrechtes oder des Zivilstandes sind innert 30 Tagen neue Ausweise bei der Einwohnerkontrolle zu hinterlegen.</p>	
	<p>Art. 12 Umzug in der Gemeinde</p> <p>Wer innerhalb der Gemeinde umzieht, hat dies innert 8 Tagen der Einwohnerkontrolle zu melden. Dabei sind vorzulegen: von Schweizerbürgern der Schriftenempfangsschein, gegebenenfalls das Militärdienst- und Zivilschutzbüchlein, von Ausländern der Ausländerausweis.</p>	
	<p>Art. 13 Aufenthalt</p> <p>Wer sich in der Gemeinde aufhält, ohne seine auswärtige Niederlassung aufzugeben, hat sich innert 8 Tagen bei der Einwohnerkontrolle anzumelden. Als Ausweis ist eine Bestätigung der Niederlassungsgemeinde (Heimatausweis) zu hinterlegen.</p> <p>Wochenaufenthalter haben regelmässig wöchentlich in ihre Niederlassungsgemeinde</p>	

	<p>zurückzukehren. Personen, die dauernd oder wiederkehrend als Aufenthalter gemeldet sind, kann Frist zum Nachweis angesetzt werden, dass ihre Niederlassung tatsächlich anderswo liegt. Gelingt der Nachweis nicht, so wird die Niederlassung in Oberengstringen angenommen.</p>	
	<p>Art. 14 Abmeldung</p> <p>Wer aus der Gemeinde wegzieht oder eine selbständige Erwerbstätigkeit aufgibt, hat sich innert 8 Tagen bei der Einwohnerkontrolle unter Rückgabe des Schriftenempfangsscheines oder Vorweisung des Ausländerausweises abzumelden.</p> <p>Bei schriftlicher Abmeldung wird für die Nachsendung der Ausweise eine Gebühr erhoben.</p>	
	<p>Art. 15 Meldepflicht Dritter</p> <p>Haushaltsvorstände, Vermieter und Logisgeber sind verpflichtet, jeden Ein- und Auszug in ihrer Familie bzw. ihrem Haus - vorbehältlich der in Art. 9 aufgeführten Fälle - innert 8 Tagen der Einwohnerkontrolle zu melden.</p> <p>Arbeitgeber können vom Gemeinderat verpflichtet werden, Ein- und Austritte aller Arbeitnehmer periodisch der Einwohnerkontrolle zu melden.</p> <p>Die Meldepflicht Dritter ersetzt die persönliche Meldepflicht nicht.</p>	

	<p>Art. 16 Geschäftsunternehmungen und juristische Personen</p> <p>Geschäftsgründungen, Sitzverlegungen und Zweigniederlassungen sowie Geschäftsaufösungen sind der Einwohnerkontrolle innert Monatsfrist zu melden.</p>	
	<p>Art. 17 Campieren</p> <p>Das Campieren auf öffentlichem Grund ist verboten. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.</p> <p>Das Campieren mit Wohnwagen oder Zelten auf kommunalem öffentlichem Grund sowie auch ausserhalb des erschlossenen Baugebietes ist verboten. Der Polizeivorstand kann zeitlich begrenzte Ausnahmegewilligungen erteilen.</p>	
	<p>Art. 18 Auskunftspflichten</p> <p>Wer einer Meldepflicht untersteht, hat die notwendigen Angaben vollständig und wahrheitsgetreu zu machen.</p> <p>Die Arbeitgeber sind verpflichtet, der Einwohnerkontrolle auf Verlangen die erforderlichen Personaldaten ihrer Arbeitnehmer bekanntzugeben.</p>	
	<p>Art. 19 Einsichtsrecht der Einwohner</p>	

	<p>Jeder Einwohner ist berechtigt, alle ihn betreffenden Personaldaten persönlich bei der Einwohnerkontrolle einzusehen und allenfalls ihre Berichtigung zu verlangen.</p>	
	<p>Art. 20 Auskünfte der Einwohnerkontrolle</p> <p>Wer amtliche Aufgaben erfüllt, erhält von der Einwohnerkontrolle die Angaben, welche er benötigt. Auskünfte an Private werden nur über Name, Vorname, Beruf und Adresse erteilt. Sie sind zu verweigern, wenn begründeter Verdacht missbräuchlicher Verwendung besteht. Auskünfte an Private werden nur auf persönliche Vorsprache oder schriftliches Gesuch hin erteilt. Sie sind gebührenpflichtig.</p> <p>Kollektivauskünfte werden nicht erteilt. Der Gemeinderat kann jedoch ein amtliches Adressverzeichnis herausgeben oder durch Private herausgeben lassen.</p> <p>Aus wichtigen Gründen kann ein Einwohner verlangen, dass Privaten über ihn keine Auskunft erteilt und er nicht ins Adressbuch aufgenommen wird.</p>	
<p>Art. 10 Öffentlicher Grund</p> <p>Unter dem in dieser Verordnung verwendeten Begriff "Öffentlicher Grund" verstehen sich sämtliche Grundstücke der öffentlichen Hand, welche im Grundsatz der unbestimmten Nutzung</p>		<p>Begriffsdefinitionen welche nachfolgend verwendet werden.</p>

für die Allgemeinheit dienen und auf welchen keine privatrechtliche Ordnung gilt.		
Art. 11 öffentlich zugänglicher Grund Unter dem in dieser Verordnung verwendeten Begriff „Öffentlich zugänglicher Grund“ verstehen sich sämtliche Grundstücke der öffentlichen Hand und von Privaten, für welche ausschliesslich privatrechtliche Ordnungsverhältnisse gelten, die jedoch nicht umzäunt oder abgeschränkt sind und sich als für jedermann zugänglich präsentieren.		Begriffsdefinitionen welche nachfolgend verwendet werden.
II. Schutz der Personen, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung	III. Schutz der Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im allgemeinen	
Art. 12 Öffentliche Sicherheit und Ordnung Die öffentliche Sicherheit und Ordnung darf nicht gestört werden. Es ist insbesondere verboten: <ul style="list-style-type: none"> a. Personen und Tiere zu belästigen, zu erschrecken oder zu gefährden; b. Alarmanlagen, Notrufe oder Notsignale zu missbrauchen; c. Öffentliches Ärgernis zu erregen oder gegen Sitte und Anstand zu verstossen; d. Vermeidbare gesundheitsschädigende oder belästigende Emissionen namentlich durch Erschütterungen, Staub, Russ, Rauch, Geruch, Abgase oder Licht zu verursachen. 	Art. 21 Sicherheit und Ordnung Es ist verboten, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu stören. Insbesondere sind verboten: <ul style="list-style-type: none"> a) Störung der Ruhe und Ordnung b) Unfug, der geeignet ist, Personen oder Tiere zu gefährden, zu belästigen oder zu erschrecken c) Missbrauch von Alarmanlagen, Notruf und Notsignalen d) Erregen von öffentlichem Ärgernis e) grobe Verstösse gegen Sitte und Anstand Art. 32 Immissionen Vermeidbare, gesundheitsschädigende oder belästigende Einwirkungen namentlich durch	Zusammenführen von zwei Artikeln. Alt Art. 21 & Art. 32 wird neu zu Art. 12.

	Erschütterungen, Russ, Rauch, Geruch, Abgase oder Lichtquellen sind verboten.	
Art. 13 Schiessen ¹ Schiessübungen auf privatem Grund bedürfen einer Bewilligung. ² Schiessübungen mit Munition, deren Treibladung aus Pulver besteht, sowie mit Sportpfeilbogen und -armbrust dürfen nur auf entsprechend eingerichteten Anlagen durchgeführt werden. ³ Luft- und Gasdruckwaffen dürfen nur auf Privatgrund und nur, wenn eine Gefährdung oder Belästigung Dritter ausgeschlossen ist, verwendet werden. ⁴ Die besonderen Bestimmungen über Schiesszeiten, militärische Übungen und über die Tätigkeit der Polizei sowie die Ausübung der Jagd bleiben vorbehalten.	Art. 22 Schiessen Schiessen und Hantieren mit Schusswaffen jeglicher Art auf öffentlichem Grund sind verboten. Schiessübungen mit Munition, deren Treibladung aus Pulver besteht, sowie mit der Armbrust und mit Sportpfeilbogen dürfen nur auf Anlagen, die für diesen Zweck besonders eingerichtet sind, durchgeführt werden. Luft- und Gasdruckwaffen dürfen auf Privatgrund nur verwendet werden, wenn eine Gefährdung oder Belästigung ausgeschlossen ist. Abgesperrtes oder entsprechend signalisiertes Schiessgelände und die dazu gehörenden gefährdeten Zonen dürfen während Schiessübungen weder betreten noch befahren werden.	
Art. 14 Schiessgelände Abgesperrtes oder entsprechend markiertes oder signalisiertes Schiessgelände und die dazu gehörenden, gefährdeten Zonen dürfen während Schiessübungen weder betreten noch befahren werden.		Siehe Art. 22 alt
Art. 15 Waffenerwerbsscheine		Waffenverordnung Kanton Zürich

<p>Waffenerwerbsscheine werden nach Prüfung des Gesuches durch den Gemeinderat erteilt.</p>		
<p>Art. 16 Feuerwerk</p> <p>¹ Das Abbrennen von Feuerwerk ist nur zu den unter Art. 49 aufgeführten Zeiten gestattet. Personen, Tiere oder Sachen dürfen dabei nicht gefährdet werden.</p> <p>² Das Schiessen mit Mörsern, das Abbrennen von Petarden, Donnerschlägen, Schwärmern usw. ist bewilligungspflichtig.</p> <p>³ Aus Sicherheitsgründen, namentlich bei grosser Trockenheit, kann der Gemeinderat örtliche und zeitliche Einschränkungen betreffend Abbrennen von Feuerwerk erlassen.</p>	<p>Art. 23 Abbrennen von Feuerwerk</p> <p>Das Abbrennen von Feuerwerk ist nur am 1. August und am 31. Dezember gestattet. Für besondere Veranstaltungen kann der Gemeinderat Ausnahmegewilligungen erteilen.</p>	<p>Präzisierung</p>
<p>Art. 17 Sicherung von Bodenöffnungen</p> <p>¹ Gruben, Sammler, Jauchetröge usw. sind auf sichere Weise zu decken und dürfen auch vorübergehend nicht ohne Aufsicht geöffnet bleiben.</p> <p>² Das unberechtigte Abdecken von Bodenöffnungen sowie das Lockern, Verändern und Entfernen von Hilfs- und Schutzvorrichtungen ist verboten.</p>	<p>Art. 26 Sicherung von Bodenöffnungen</p> <p>Gruben, Sammler, Jauchetröge usw. sind auf sichere Weise zu decken und dürfen auch vorübergehend nicht ohne Aufsicht geöffnet bleiben.</p>	
<p>Art. 18 Sicherung von Baustellen</p>	<p>Art. 27 Sicherung von Baustellen</p>	

Baustellen, Gräben usw. auf öffentlichem Grund und an öffentlich zugänglichen Orten sind so abzuschränken und nachts zu beleuchten, dass keine Unfallgefahr besteht.	Baustellen, Gräben usw. auf öffentlichem Grund und an öffentlich zugänglichen Orten sind so abzuschränken, dass keine Unfallgefahr besteht.	
Art. 19 Einzäunung ¹ Der Eigentümer hat seine an öffentliche Plätze, Strassen, Wege oder Gewässer grenzenden oder sonst leicht zugänglichen Grundstücke in geeigneter Weise einzuzäunen, wenn dies zur Sicherheit erforderlich ist. ² Einzäunungen, die Personen oder Tiere schädigen oder verletzen können, sind verboten.	Art. 28 Einzäunung Der Eigentümer hat seine an öffentliche Plätze, Strassen, Wege oder Gewässer grenzenden oder sonst leicht zugänglichen Grundstücke in geeigneter Weise einzuzäunen, wenn dies zur Sicherheit erforderlich ist. Die Einzäunungen dürfen keine öffentliche Verletzungsgefahr in sich bergen.	
	Art. 29 Strassenbenennung und Hausnummerierung Für die Benennung der Strassen und das Anbringen von Strassentafeln und Hausnummern ist der Gemeinderat zuständig.	Wird im Geoinformationsgesetz übergeordnet geregelt
	Art. 30 Warenverkauf Warenstände, Verkaufswagen und dergleichen dürfen auf öffentlichem Grund nur mit einer Bewilligung des Polizeivorstandes betrieben werden.	Siehe Art. 55 neue PVO
	Art. 31 Sammlungen Sammlungen von Geld- und Naturalgaben	Siehe Art. 57 neue PVO

	<p>bedürfen einer Bewilligung des Polizeivorstandes</p> <p>Die Sammler müssen mit entsprechenden Ausweisen und beglaubigten Sammellisten versehen sein.</p>	
	<p>Art. 32 Immissionen</p> <p>Vermeidbare, gesundheitsschädigende oder belästigende Einwirkungen namentlich durch Erschütterungen, Russ, Rauch, Geruch, Abgase oder Lichtquellen sind verboten.</p>	Neu in Art. 12, Lit. d
	<p>Art. 33 Verbrennung von Gartenabfällen</p> <p>In Wohngebieten und deren näheren Umgebung dürfen Gartenabfälle nur in dürrem Zustand und bei trockener Witterung verbrannt werden.</p>	Neu in Art. 40
<p>Art. 20 Sicherung von Gebäudeteilen und anderen Gegenständen</p> <p>Eigentümer, Mieter und Bewohner von Gebäulichkeiten und einzelnen Räumen haben dafür zu sorgen, dass keine Teile von Gebäuden, Einzäunungen oder andere Gegenstände sich lösen und auf allgemein zugängliche Plätze, Strassen und Wege fallen können.</p>		Notwendige Ergänzung
<p>Art. 21 Umzüge, Demonstrationen, Versammlungen und Anlässe</p> <p>Umzüge, Demonstrationen, Versammlungen und</p>	<p>Art. 24 Umzüge, Demonstrationen, Versammlungen, Anlässe</p> <p>Umzüge, Demonstrationen, Versammlungen und</p>	Änderung der Frist

<p>Anlässe auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates. Entsprechende Gesuche sind spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung dem Gemeinderat einzureichen.</p>	<p>Anlässe auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates. Entsprechende Gesuche sind in der Regel 14 Tage vor der Veranstaltung dem Gemeinderat einzureichen.</p>	
<p>Art. 22 Verbot von Veranstaltungen</p> <p>Veranstaltungen auf Privatgrund im Freien oder in Räumen können verboten werden, wenn mit hoher Wahrscheinlichkeit eine erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine erhebliche Beeinträchtigung der Umwelt zu erwarten ist.</p>	<p>Art. 25 Verbot von Veranstaltungen</p> <p>Der Gemeinderat kann Veranstaltungen auf Privatgrund (im Freien oder in Räumen) verbieten, wenn mit Bestimmtheit oder hoher Wahrscheinlichkeit eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist.</p>	
<p>Art. 23 Tierhaltung</p> <p>¹ Tiere sind so zu halten, dass Personen, Tiere, Umwelt und Eigentum nicht gefährdet werden.</p> <p>² Ein Ausbrechen oder Entweichen gefährlicher Tiere ist von der verantwortlichen Person unverzüglich der Polizei zu melden.</p> <p>³ Der Gemeinderat kann das Füttern wild lebender Tiere einschränken.</p> <p>⁴ Wer Tiere hält oder beaufsichtigt, hat dafür zu sorgen, dass diese weder Strassen, Gehwege, Parkanlagen, landwirtschaftliche Kulturen noch Gärten Dritter verunreinigen.</p> <p>⁵ Verunreinigungen, insbesondere Verkotungen, müssen durch den Halter oder Betreuer des Tieres</p>	<p>Art. 34 Tierhaltung</p> <p>Tiere sind so zu halten, dass niemand belästigt wird und weder Menschen, Tiere noch Sachen gefährdet werden oder zu Schaden kommen. Hunde sind im Wald an der Leine zu führen. Ein Ausbrechen gefährlicher Tiere ist vom Besitzer sofort der Polizei zu melden.</p> <p>Wird der polizeilichen Aufforderung zur Behebung eines durch Tiere oder Tierhaltung verursachten Übelstandes nicht Folge geleistet, so kann der Gemeinderat das Halten von Tieren verbieten.</p>	<p>Hier bestehen umfassende Regelungen im eidgenössischen und kantonalen Tierschutzgesetz. Ebenso gilt das kantonale Hundegesetz. Für das Erteilen von Bewilligungen ist das Veterinäramt zuständig. Ebenso ist das Veterinäramt für das Aussprechen von Tierhalteverboten zuständig.</p>

<p>sofort beseitigt werden.</p>		
<p>III. Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums</p>	<p>IV. Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums</p>	
<p>Art. 24 Befahren von Flur- und Waldwegen</p> <p>¹ Das Befahren von Flur- und Waldwegen mit motorisierten Fahrzeugen bedarf ausser für die Ausübung der Jagd und Landwirtschaft sowie für den Unterhalt von Gewässern und Versorgungsanlagen einer Bewilligung.</p> <p>² Das unberechtigte Fahren und Reiten über Kulturland ist verboten.</p> <p>³ Das unberechtigte Gehen über Kulturland ist zwischen 1. März und 30. September verboten.</p>		<p>Art. 38 aktuelle PVO</p> <p>Präzisierung der Begrifflichkeit alt „Vegetationszeit“</p>
<p>Art. 25 Benützung öffentlicher Grund und öffentlicher Einrichtungen</p> <p>¹ Öffentlicher Grund und öffentliche Einrichtungen dürfen nicht entgegen ihrer Zweckbestimmung oder über den allgemeinen Gemeingebrauch hinaus benützt werden.</p> <p>² Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes oder öffentlicher Einrichtungen ist bewilligungspflichtig.</p>	<p>Art. 35 Benützung öffentlicher Sachen</p> <p>Öffentliche Sachen dürfen nicht unbefugterweise oder entgegen ihrer Zweckbestimmung oder über den Gemeingebrauch hinausgehend benützt werden. Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des kommunalen öffentlichen Grundes bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates.</p> <p>Die Benutzung des staatlichen öffentlichen Grundes richtet sich nach der kantonalen</p>	

	Sondergebrauchsverordnung.	
Art. 26 Parkieren auf öffentlichem Grund Das Parkieren von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund richtet sich nach dem kommunalen Parkierungsreglement.		Hinweis auf das kommunale Parkierungsreglement (Parkregime)
Art. 27 Überwachung ¹ Der Gemeinderat kann die örtlich und zeitlich begrenzte Überwachung des öffentlichen Grundes mit Videokameras, welche die Personenidentifikation zulassen, bewilligen, wenn der Einsatz zur Wahrung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit geeignet und erforderlich ist. ² Die aufgezeichneten Daten werden nach spätestens 100 Tagen vernichtet. Vorbehalten bleibt die Weiterverwendung in einem Strafverfahren. ³ Eine missbräuchliche Verwendung der Daten ist durch geeignete technische oder organisatorische Massnahmen auszuschliessen. ⁴ Der Gemeinderat erlässt dazu ein separates Reglement über die Videoüberwachung.		Neu
Art. 28 Unfug Unfug an öffentlichen Sachen oder privatem Eigentum ist verboten.		Art. 21 aktuelle PVO

<p>Art. 29 Verunreinigung von öffentlichem Grund und Eigentum / Littering</p> <p>¹ Es ist untersagt, öffentlichen Grund zu verunreinigen oder zu verunstalten, namentlich durch Spucken und Urinieren oder Wegwerfen von Abfällen, insbesondere Kleinabfällen wie Raucherwaren, Flaschen, Papier, Getränkedosen, Verpackungen, Kaugummi etc.</p> <p>² Wer den öffentlichen Grund verunreinigt, hat sofort wieder den ordnungsgemässen Zustand herzustellen.</p>	<p>Art. 36 Verunreinigung des öffentlichen Grundes</p> <p>Wer den öffentlichen Grund (Strassen, Anlagen usw.) verunreinigt, hat sofort wieder den ordnungsgemässen Zustand herzustellen.</p>	<p>Präzisierung</p>
	<p>Art. 37 Arbeiten an Fahrzeugen</p> <p>Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen sind auf öffentlichem Grund verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Notreparaturen.</p>	<p>Siehe Art. 35 neue PVO</p>
	<p>Art. 38 Schutz von Kulturen</p> <p>Das unberechtigte Fahren und Reiten über Kulturland ist verboten.</p> <p>Das unberechtigte Gehen über Kulturland ist während der Vegetationszeit verboten.</p>	<p>Siehe Art. 24 neue PVO</p>
	<p>Art. 39 Pflanzen</p> <p>Bäume, Hecken, Gebüsche und andere Pflanzen</p>	<p>Siehe Art. 34 neue PVO</p>

	<p>dürfen die öffentliche Beleuchtung und namentlich an Strassenverzweigungen und in engen Kurven die Sicht der Verkehrsteilnehmer nicht beeinträchtigen, Strassensignale sowie Strassentafeln und Hausnummern nicht verdecken und Fahrleitungen nicht gefährden.</p> <p>Störende Pflanzen sind entsprechend den Vorschriften der kantonalen Strassenabstandsverordnung zurückzuschneiden.</p>	
<p>Art. 30 Absperrungen von Strassen und Wegen</p> <p>¹ Das Absperrungen von öffentlichen Strassen, Rad-, Fuss- und Waldwegen ist verboten.</p> <p>² Vorbehalten bleiben Absperrungen aus Sicherheitsgründen.</p>		<p>Siehe. Art. 42 aktuelle PVO</p>
<p>Art. 31 Campieren</p> <p>¹ Das Campieren in Zelten, Wohnwagen und dergleichen sowie das Nächtigen im Freien auf öffentlichem Grund sowie auch ausserhalb des erschlossenen Baugebietes ist verboten.</p> <p>² Der Gemeinderat kann Ausnahmegewilligungen erteilen.</p>		<p>Siehe. Art. 17 aktuelle PVO</p>
<p>Art. 32 Anzeigen, Plakate, Beschriftungen</p> <p>¹ Es ist verboten, ohne Bewilligung des Gemeinderates auf öffentlichem Grund und an</p>	<p>Art. 40 Anzeigen, Plakate, Inschriften</p> <p>Es ist verboten, ohne Bewilligung des Gemeinderates auf öffentlichem Grund und an</p>	

<p>öffentlichen Sachen Anzeigen, Plakate oder Beschriftungen anzubringen.</p> <p>² Unberechtigten ist es verboten, auf privatem Eigentum Anzeigen, Plakate, Transparente, Aufkleber oder Beschriftungen anzubringen.</p>	<p>öffentlichen Sachen Anzeigen, Plakate oder Inschriften anzubringen.</p> <p>Unberechtigten ist es verboten, auf privatem Eigentum Anzeigen, Plakate oder Inschriften anzubringen.</p>	
<p>Art. 33 Rettungs- und Löscheinrichtungen</p> <p>¹ Rettungs- und Löscheinrichtungen, Brandmelder, Feuerleitern, Notausgänge usw. dürfen nicht abgeändert, versperrt, blockiert oder für andere Zwecke benutzt werden.</p> <p>² Hydranten dürfen nur mit besonderer Bewilligung oder nur in Notfällen benutzt werden.</p> <p>³ Der Zugang zu Rettungseinrichtungen ist stets freizuhalten.</p>	<p>Art. 41 Rettungseinrichtungen</p> <p>Feuerleitern dürfen nur bei Brandfällen oder zu Hilfeleistungen bei andern Unglücksfällen weggenommen und Hydranten ohne besondere Bewilligung des Gemeinderates nur in Notfällen benützt werden. Die Benützung ist sofort der Feuerwehr zu melden.</p> <p>Der Zugang zu Rettungseinrichtungen (Feuerwehrlokale, Hydranten usw.) ist stets freizuhalten.</p>	
	<p>Art. 42 Strassen</p> <p>Das unberechtigte Absperrern von Strassen und Fusswegen ist verboten.</p>	<p>Neu in Art. 30</p>
<p>Art. 34 Bepflanzungen</p> <p>¹ Bäume, Hecken, Sträucher, Gebüsche und andere Bepflanzungen dürfen die Verkehrssicherheit, die Sicht auf Signale und Beschilderungen, öffentliche Beleuchtungen und Hydranten sowie die Schneeräumung nicht beeinträchtigen.</p>		<p>Siehe Art. 39 aktuelle PVO</p>

<p>² Der Eigentümer ist für das Zurückschneiden nicht den Vorschriften entsprechender Pflanzen und Bäume verantwortlich.</p> <p>³ Der Gemeinderat kann auf Kosten von säumigen Eigentümern die Ersatzvornahme anordnen.</p>		
<p>Art. 35 Arbeiten an Fahrzeugen</p> <p>¹ Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen sind auf öffentlichem Grund verboten.</p> <p>² Ausgenommen von diesem Verbot sind Notreparaturen.</p>		<p>Siehe Art. 37 aktuelle PVO</p>
<p>Art. 36 Entfernen von Fahrzeugen und Gegenständen</p> <p>¹ Vorschriftenwidrig, hindernd oder gefährdend auf öffentlichem Grund abgestellte Gegenstände können auf Anweisung des Gemeinderates weggeschafft werden.</p> <p>² Der Verursacher oder der Halter hat die dadurch entstehenden Kosten zu bezahlen.</p>	<p>Art. 43 Wegschaffung von Fahrzeugen und Gegenständen</p> <p>Vorschriftswidrig oder ohne vorschriftsgemässe Kontrollschilder auf öffentlichem Grund parkierte Fahrzeuge (Motorfahrzeuge, Fahrräder, Anhänger, Schiffe usw.), sowie Fahrzeuge und Gegenstände, die öffentliche Arbeiten oder eine rechtmässige Benützung des öffentlichen Grundes behindern oder gefährden, können die Polizeiorgane wegschaffen oder wegschaffen lassen, sofern der Besitzer oder Halter innert nützlicher Frist nicht erreicht werden kann oder die Anordnungen der Polizeiorgane nicht befolgt werden.</p> <p>Der Besitzer oder Halter hat die Kosten zu bezahlen, die durch die polizeilichen Massnahmen</p>	

	entstanden sind.	
Art. 37 Fundgegenstände Gefundene Sachen, die dem Eigentümer nicht direkt zurückerstattet werden können, sind dem Fundbüro der Gemeinde abzugeben.	Art. 44 Fundgegenstände Gefundene Sachen, die dem Eigentümer nicht direkt zurückerstattet werden können, sind im Fundbüro der Gemeinde abzugeben.	
IV. Umweltschutz		Ergänzend zur Abfallverordnung Art. 38 – Art. 40.
Art. 38 Abfall ¹ Abfall muss fachgerecht gemäss der kommunalen Abfallverordnung entsorgt werden. ² Hauseigentümer, Liegenschaftsbesitzer und Pächter sind für eine ordnungsgemässe Entsorgung des Haus- und Wohnungsabfalls verantwortlich.		
Art. 39 Abfallbehältnisse ¹ Öffentliche Abfallbehältnisse dienen der Aufnahme von Kleinabfällen, die vor Ort anfallen. ² Sie dürfen nicht zur Entsorgung von Kehrichtsäcken oder anderen grossen Mengen von Abfällen benutzt werden.		
Art. 40 Feuer im Freien, Verbrennen von Materialien ¹ Das Verbrennen von Abfällen jeglicher Art ist verboten. Ausnahmen sind in der kommunalen		Neu

<p>Abfallverordnung geregelt.</p> <p>² Feuer zu besonderen Anlässen (Bundesfeier, öffentliche Festakte usw.) sind erlaubt, wenn dafür trockenes, unbehandeltes Holz verwendet wird.</p> <p>³ Für Grillfeuer ist nebst Gas oder Elektrizität ausschliesslich Holzkohle oder trockenes, unbehandeltes Holz zu verwenden. Es dürfen generell keine Belästigungen entstehen.</p> <p>⁴ Dauernd oder regelmässig betriebene, gewerbliche Grilleinrichtungen bedürfen einer Bewilligung der Feuerpolizei.</p> <p>⁵ Der Gemeinderat kann Verbrennungs- und Feuerungsverbote auf dem gesamten Gemeindegebiet auf eine bestimmte Dauer oder bis zum Widerruf erlassen.</p>		
<p>V. Lärmschutz</p>		<p>Aktuelle Lärmschutzverordnung (LSV) vom 28.9.1973 wird aufgehoben. Die Bestimmungen sind neu in der PVO integriert. Zuständigkeit für den Lärmschutz ändert von der Gesundheitsbehörde auf neu den Gemeinderat.</p>
<p>Art. 41 Vermeidung von Lärm</p> <p>Es ist untersagt, Lärm irgendwelcher Art zu verursachen, der durch rücksichtsvolle Handlungsweise resp. wirkungsvolle Vorkehrungen vermieden oder vermindert werden kann.</p>		<p>LSV, Art. 2</p>

<p>Art. 42 Nachtruhe</p> <p>¹ Die Nachtruhe dauert von 22.00 bis 07.00 Uhr.</p> <p>² Jede lärmverursachende Handlung im Freien, in Zelten und in Fahrnisbauten ist während der Nachtruhe verboten. Lärm im Innern von Gebäuden darf Dritte nicht belästigen.</p> <p>³ Notfälle bleiben vorbehalten.</p> <p>⁴ Der Ressortvorsteher kann Ausnahmen bewilligen.</p>		<p>Präzisierung</p>
<p>Art. 43 Ruhezeiten</p> <p>¹ Lärmige Arbeiten (inkl. Industrie, Gewerbe, Baustellen, Haus- und Gartenarbeiten, etc.) sind generell verboten an:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Werktagen von 12.00 – 13.00 Uhr und von 20.00 – 07.00 Uhr b. Samstagen von 12.00 – 13.00 Uhr und ab 18.00 Uhr c. Sonn- und Feiertagen <p>² Die Abfallsammelstellen sind in der Regel von 07.00 – 20.00 Uhr geöffnet, ausgenommen Sonn- und Feiertage. Der Gemeinderat kann die Öffnungszeiten anpassen.</p> <p>³ Für Baulärm gilt die kantonale Verordnung über den Baulärm.</p>		<p>Änderung Ruhezeiten, neu wird definiert, wann lärmige Arbeiten etc. verboten sind. Früher generell verboten zwischen 19.00-08.00 und 12.00-14.00.</p> <p>Vereinfachung der folgenden Artikel</p> <ul style="list-style-type: none"> • LSV Art. 3 • LSV Art. 4 <p>Neu: Betriebszeit Abfallsammelstellen</p>

<p>⁴ Der Ressortvorsteher kann in besonderen Einzelfällen Ausnahmen bewilligen.</p>		
<p>Art. 44 Landwirtschafts- und Notstandsarbeiten</p> <p>¹ Unaufschiebbare Landwirtschafts- und Notstandsarbeiten sind jederzeit gestattet.</p> <p>² Lautsprecher oder Knallgeräte, die dem Verscheuchen von Tieren dienen, sind in Wohngebieten und deren näheren Umgebung verboten.</p>		<p>Vereinfachung der folgenden Artikel</p> <ul style="list-style-type: none"> • LSV Art. 5 • LSV Art. 4 • LSV Art. 4a
<p>Art. 45 Singen, Musizieren, Tonwiedergabegeräte, Verstärkeranlagen</p> <p>¹ Das Singen, Musizieren oder der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern, Verstärkeranlagen und ähnlichen Geräten hat im öffentlichen Raum zu jeder Tages- und Nachtzeit so zu erfolgen, dass Drittpersonen nicht gestört werden.</p> <p>² Während der Nachtruhe von 22.00 bis 07.00 Uhr ist der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern, Verstärkeranlagen und ähnlichen Geräten im Freien, in Zelten und Fahrnisbauten verboten.</p> <p>³ Der Ressortvorsteher kann in besonderen Einzelfällen Ausnahmen bewilligen.</p>		<p>Vereinfachung der folgenden Artikel</p> <ul style="list-style-type: none"> • LSV Art. 13 • LSV Art. 14 • LSV Art. 16

<p>Art. 46 Veranstaltungen im Freien</p> <p>¹ Sport- und ähnliche Veranstaltungen im Freien müssen um 22.00 Uhr beendet sein.</p> <p>² Der Ressortvorsteher kann in besonderen Fällen weitergehende zeitliche Einschränkungen oder Ausnahmen erlassen.</p>		LSV Art. 10
<p>Art. 47 Motorsport, Motorspielzeuge</p> <p>¹ Motorsportveranstaltungen und Trainingsfahrten auf öffentlichem und privatem Grund sind bewilligungspflichtig.</p> <p>² Modellflugzeuge und –autos sowie Drohnen und sonstige unbemannte Fluggeräte dürfen nur dort betrieben werden, wo Drittpersonen nicht belästigt werden. Für einen regelmässigen Betrieb ist eine Bewilligung notwendig.</p>		LSV Art. 11
<p>Art. 48 Helikopterflüge</p> <p>¹ Landungen von Helikoptern sind bewilligungspflichtig.</p> <p>² Notfälle und Rettungseinsätze bleiben vorbehalten.</p>		Neu
<p>Art. 49 Feuerwerk</p> <p>¹ Das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk ist nur in der Nacht vom 1. August auf den 2. August und</p>		Art. 23 aktuelle PVO

<p>in der Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar gestattet. ² Für besondere Veranstaltungen kann der Gemeinderat das Abbrennen von Feuerwerk bewilligen.</p>		
<p>VI. Gastwirtschaftspolizei</p>	<p>V. Wirtschaftspolizei</p>	
<p>Art. 50 Schliessungsstunde</p> <p>¹ Jedes Hinausschieben oder Aufheben der Schliessungsstunde, sowohl kommerzieller Art wie auch in geschlossener Gesellschaft, ist bewilligungspflichtig.</p> <p>² Bei Beschwerden wegen Nachtruhestörungen kann der Gemeinderat die Bewilligung entziehen bzw. die unverzügliche Schliessung für die betreffende Nacht anordnen.</p>	<p>Art. 45 Polizeistunde und Freinacht</p> <p>Die Polizeistunde (gesetzlicher Wirtschaftsschluss) wird auf 24.00 Uhr angesetzt. Für die Zeitbestimmung ist die sprechende Uhr der PTT massgebend. Die Polizeistunde ist aufgehoben am Silvester, 1. August, Bauern-Fastnachtsamstag und -Montag, Herren-Fastnachtsamstag und am zweiten Sonntag im Oktober (Sausersonntag).</p>	
<p>Art. 51 Generelle Aufhebung der Schliessungsstunde</p> <p>Die ordentliche Schliessungsstunde ist generell aufgehoben am:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Silvester und Neujahrstag ▪ Bundesfeiertag (1. August) 		<p>Art. 45 aktuelle PVO</p>
<p>Art. 52 Gesuch für das Hinausschieben oder Aufheben der Schliessungsstunde</p> <p>Das Gesuch für das Hinausschieben oder Aufheben der Schliessungsstunde ist spätestens 4 Wochen</p>	<p>Art. 46 Aufschub der Polizeistunde</p> <p>Die Polizeistunde wird am Berchtoldstag und nach Gemeindeversammlungen sowie nach Hauptübungen der Feuerwehr bis 02.00 Uhr</p>	

<p>vor der Veranstaltung beim Gemeinderat einzureichen.</p>	<p>hinausgeschoben. Für Feste oder öffentliche Veranstaltungen kann der Gemeinderat die Polizeistunde für die ganze Gemeinde oder einzelne Gemeindeteile aufheben oder aufschieben.</p>	
	<p>Art. 47 Geschlossene Gesellschaften</p> <p>Einem Patentinhaber kann auf Gesuch hin, das mindestens 3 Tage vorher einzureichen ist, für geschlossene Gesellschaften der Aufschub oder die Aufhebung der Polizeistunde bewilligt werden.</p>	<p>Art. 50 neue PVO</p>
<p>Art. 53 Hohe Feiertage</p> <p>An den Vorabenden hoher Feiertage und an diesen Tagen selbst wird die Schliessungsstunde nur für Veranstaltungen hinausgeschoben oder aufgehoben, welche in geschlossenen Räumlichkeiten stattfinden.</p>	<p>Art. 48 Polizeistunde an hohen Feiertagen</p> <p>Keine Bewilligung für Freinächte und den Aufschub der Polizeistunde werden erteilt für die Vorabende hoher Feiertage und dieser Tage selbst.</p>	<p>Hohe Feiertage sind im kant. Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz (LS 822.4) abschliessend geregelt.</p>
	<p>Art. 49 Schliessung von Gastgewerbebetrieben</p> <p>Wird durch den Betrieb eines Gastgewerbes oder einer andere Vergnügungsstätte die Nachtruhe gestört, so können die Polizeiorgane die Schliessung für die betreffende Nacht anordnen. Für Gastgewerbebetriebe oder andere Vergnügungsstätten, die wegen Lärm oder anderem Unfug wiederholt Anlass zum Einschreiten gegeben haben, können betriebliche Auflagen angeordnet werden.</p>	<p>Art. 50 neue PVO</p>

<p>Art. 54 Dekorationen</p> <p>¹ Dekorationen in öffentlich zugänglichen Räumen und Lokalitäten mit einer grossen oder sehr grossen Brandbelastung sind der Gemeindefeuerpolizei rechtzeitig zur Bewilligung einzureichen.</p> <p>² Ordnungsdienst / Feuerwache sind je nach Risiko und Gefährdung in Absprache mit der Gemeindefeuerpolizei und der Feuerwehr zu treffen.</p>		Neu (Vermietung Sääle)
<p>VII. Gewerbepolizei</p>		
<p>Art. 55 Warenverkauf</p> <p>Warenstände, Verkaufswagen und dergleichen dürfen auf öffentlichem Grund nur mit einer Bewilligung des Gemeinderates betrieben werden.</p>		Art. 30 aktuelle PVO
<p>Art. 56 Taxi</p> <p>Der Betrieb eines Taxi-Standplatzes sowie die Ausführung von gewerbsmässigen Taxifahrten ab solchen Standplätzen sind bewilligungspflichtig.</p>		Neu
<p>Art. 57 Sammlungen</p> <p>Geld- und Naturalgabensammlungen auf Strassen und Plätzen sowie von Haus zu Haus bedürfen einer Bewilligung. Sammlungen bei eigenen Vereinsmitgliedern sind gestattet.</p>		Art. 31 aktuelle PVO

VIII. Gewässer		
Art. 58 Badeverbot Der Gemeinderat kann ein für öffentliches Gewässer geltendes Badeverbot oder weitere Bestimmungen zum Schutz von Personen und der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (z.B. Nacktbaden und Nacktsonnenbaden) erlassen.		Neu
IX. Polizeibewilligungen, Kontrollen und Verwaltungszwang	VI. Polizeibewilligungen, polizeiliche Massnahmen, Sanktionen	
Art. 59 Bewilligungsgesuche ¹ Bewilligungsgesuche sind schriftlich einzureichen und stets zu begründen. ² Bewilligungen werden erteilt, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. ³ Sie können an Bedingungen geknüpft und mit Auflagen versehen werden. ⁴ Sie sind zu entziehen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind oder wenn Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.	Art. 50 Polizeibewilligungen Bewilligungsgesuche sind schriftlich einzureichen und stets zu begründen. Polizeibewilligungen dürfen nur verweigert werden, wenn einer bewilligungspflichtigen Tätigkeit polizeiliche Gründe entgegenstehen, es sei denn, die Bewilligungserteilung stehe im Ermessen der zuständigen Behörde. Polizeibewilligungen können an Bedingungen geknüpft und mit Auflagen versehen werden. Polizeibewilligungen sind zu entziehen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind oder wenn Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.	

	Die Gebühren richten sich nach der kantonalen Verordnung über Gebühren der Gemeindebehörden.	
Art. 60 Polizeiliche Kontrollen Polizei und Verwaltungsbehörden sind berechtigt und verpflichtet, die gesetzlich vorgesehenen Kontrollen durchzuführen und nötigenfalls die für die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes erforderlichen Anordnungen zu treffen.	Art. 51 Polizeiliche Massnahmen Die Polizeiorgane sind berechtigt, die notwendigen Kontrollen durchzuführen und die für die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes notwendigen Anordnungen treffen.	
	Art. 52 Verwaltungszwang Polizeiliche Massnahmen können nötigenfalls unter Anwendung von Verwaltungszwang (unmittelbarer Zwang; Ersatzvornahme) durchgesetzt werden. Zur Verhinderung einer strafbaren Handlung oder zur Abwehr einer Gefahr ist die sofortige Anwendung von Verwaltungszwang zulässig.	Ist in § 30 und 31 Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG) (LS 175.2) geregelt.
Art. 61 Gebühren Der Gemeinderat erlässt für die in dieser Verordnung vorgesehenen Bewilligungen und Anordnungen eine Gebührenverordnung.	Art. 53 Kosten Die Kosten polizeilicher Massnahmen und des Verwaltungszwanges werden den Verantwortlichen auferlegt.	
X. Strafbestimmungen		
Art. 62 Bussen	Art. 54 Strafen	Wird einer Anordnung in einer Verfügung oder einem Beschluss nicht Folge geleistet, so muss in

<p>¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen dieser Verordnung verletzt, wird mit Busse bis zu den im Gerichtsorganisationsgesetz des Kantons Zürich genannten Höchstbetrag bestraft.</p> <p>² In leichten Fällen kann an Stelle einer Busse ein kostenpflichtiger Verweis erteilt werden.</p> <p>³ Der Gemeinderat kann eine Bussenliste erlassen, welche die Bestrafung einzelner Tatbestände dieser Verordnung und weiterer kommunaler Erlasse mit Ordnungsbussen vorsieht. Das Ordnungsbussenverfahren richtet sich nach dem Ordnungsbussengesetz vom 24. Juni 1970 (OBG; SR 741.03).</p>	<p>Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird mit Polizeibusse bestraft. *</p> <p>In leichten Fällen kann an Stelle einer Busse ein kostenpflichtiger Verweis ausgesprochen werden.</p> <p>Fehlbaren werden zudem eine Spruchgebühr sowie die Untersuchungs-, Ausfertigungs- und Zustellkosten auferlegt.</p> <p>* Der zulässige Bussenansatz ergibt sich aus dem kantonalen Recht (§ 63a Gemeindegesetz; zur Zeit Fr. 200.--).</p>	<p>der Verfügung selbst ein Hinweis auf Art. 292 StGB vorhanden sein. Ohne diesen Hinweis kann keine Busse erhoben werden.</p> <p>Diese ist gemäss § 175 Abs. 2 GOG (Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess) durch das Statthalteramt auf die Recht- und Zweckmässigkeit zu prüfen; das muss aber nicht erwähnt werden, da sich dies aus dem GOG direkt ergibt.</p>
	<p>Art. 55 Depositen für Bussen und Kosten</p> <p>Die Polizeiorgane sind ermächtigt, Depositen für Bussen und Kosten entgegenzunehmen. Die Festsetzung der Bussen und Kosten durch den Gemeinderat bleibt in jedem Fall vorbehalten.</p>	<p>Wird neu in der Bussenliste geregelt.</p>
	<p>Art. 56 Bussen bei Übertretung der Polizeistunde</p> <p>Die Polizeiorgane sind ermächtigt, von Gästen, welche die Polizeistunde übertreten haben, gegen Quittung Bussen ohne Feststellung der Personalien einzuziehen. Gebühren werden in diesem Falle nicht erhoben.</p>	<p>VI. Gastwirtschaftspolizei⁶</p> <p>⁶ Im Fall des Nichtbefolgens der Schliessungsstunde (Art. 50 Polizeiverordnung) in Gastwirtschaften gilt die Verordnung über das kantonalrechtliche Ordnungsbussenverfahren in Verbindung mit der kantonalen Gastgewerbeverordnung. Das Nichtbefolgen durch den Wirt bzw. die Wirtin wird mit CHF 80.00 und das Nichtbefolgen durch den Gast mit CHF 20.00</p>

		bestraft.
XI. Schlussbestimmungen	VII. Schlussbestimmung	
Art. 63 Genehmigung und Inkrafttreten Diese Polizeiverordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten am Tage der Erlangung der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft. Auf denselben Zeitpunkt wird die Polizeiverordnung (vom 14.12.1992), sowie die Lärmschutzbestimmung (vom 28.9.1973) aufgehoben.	Art. 57 Inkrafttreten Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch den Gemeinderat von Oberengstringen am 1. Januar 1993 in Kraft. Auf denselben Zeitpunkt wird die Polizeiverordnung vom 23. März 1973 aufgehoben.	